

Gemeinde Wettrup


Bebauungsplan Nr. 3

"Steuerung von Tierhaltungsanlagen"

Planungsstand: Entwurf

Datum: 3.3.2011

Maßstab: 1:2.500

 Nord

Schwarz + Winkenbach
Bürogemeinschaft für Raum- und Umweltplanung

Hasberger Dorfstraße 9, 27751 Delmenhorst
Telephon 04221 / 444 02 Telefax 444 49
E-Mail Post@MichaelSchwarz-Planer.de



PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wettrup diesen Bebauungsplan Nr. 3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen", bestehend aus der Planzeichnung und den untenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Wettrup, den

.....
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschuß

Der Rat der Gemeinde Wettrup hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschuß ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wettrup, den

.....

Planunterlagen

Kartengrundlage: Az.
Liegenschaftskarte; Gemarkung Wettrup, Flur versch.
Maßstab: 1:1.000 i.O.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 30.10.2009). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Nordhorn, den

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" wurde ausgearbeitet von Michael Schwarz, Raum und Umweltplaner, Delmenhorst

Delmenhorst, den

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Wettrup hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wettrup, den

Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde Wettrup hat in seiner Sitzung am nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan Nr. 3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Wettrup, den

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluß für den Bebauungsplan Nr. 3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" ist gemäß § 10 BauGB am im bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan Nr. 3 ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Wettrup, den

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Wettrup, den

Hinweise

1. Archäologische Funde

Wer Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muß, daß sich dort Kulturdenkmale befinden, bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.

Bodenfunde sind Sachen oder Spuren, die in der Erde oder im Wasser gefunden werden und bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind. Es kann sich z.B. um Tongefäßscherben, Urnen, Steingeräte, Metallgegenstände, Knochen, Gegenstände aus Leder oder Holz oder z.B. um Steinkonzentrationen, Holzkohleansammlungen, Aschen, Schlacken, auffällige Bodenverfärbungen etc., auch geringe Spuren solcher Funde, handeln.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (§ 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978). Diese Funde sind unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland (Tel. 05931 44-0 oder -1468 oder -1466) und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie (Tel. 0511 925-50) zu melden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten und der Unternehmer. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landkreis anzuzeigen.

Zutagetretende archäologische Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, für ihren Schutz ist Sorge zu tragen (§ 14 (2) Nds. Denkmalschutzgesetz), wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Textliche Festsetzungen

1. Regelungsumfang

1.1 Der einfache Bebauungsplan Nr. 3 bezieht sich ausschließlich auf die Steuerung von Tierhaltungsanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen) und § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (gewerbliche Tierhaltungsanlagen). Alle anderen Vorhaben gemäß § 35 BauGB sind von diesem Bebauungsplan nicht betroffen.

1.2 Tierhaltungsanlagen im Sinne dieses Bebauungsplanes sind Gebäude zur Aufzucht oder zum Halten von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel und Pelztieren.

1.3 Unter die Regelungen des Bebauungsplanes fallen nur Tierhaltungsanlagen für Rinder und Pferde mit mehr als 10 Großvieheinheiten (GV), für Schweine, Schafe und Ziegen mit mehr als 5 GV und für Geflügel und Pelztiere mit mehr als 1 GV.

2. Überbaubare Grundstücksfläche

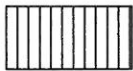
2.1 Tierhaltungsanlagen gem. Textfestsetzung Nr. 1 sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die weitere Zulässigkeit richtet sich nach § 35 BauGB

Maßgeblich ist die BauNVO i.d.F.v. 23.1.1990

Planzeichenerklärung

Zeichnerische Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Sondergebiet zur Steuerung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Tierhaltung (§ 11 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)



Baugrenze

Sonstige Planzeichen
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Maßgeblich ist die BauNVO i.d.F.v. 23.1.1990

Nachrichtliche Übernahmen



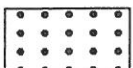
Klassifizierte Straße



Gemeindestraße



Gewässer



Wald



Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, überlagert mit Grünfläche